



SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Landtagsausschusses
für Inneres und Sport
Herrn Günter Waluga
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	Neu / Sto
Sachbearbeiter/in	Ulrich Neu
0681/9 26 43 -	17
Datum	3. Dezember 2012

Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung (Drucksache 15/216 vom 08.11.2012)

Ihr Schreiben vom 26.11.2012; Tgb.Nr. 1612/12

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Waluga,

ich darf mich zunächst für die dem SSGT eingeräumte Möglichkeit bedanken, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wegen der Kurzfristigkeit der Einladung und wegen eines für den Unterzeichner seit längerer Zeit feststehenden anderen wichtigen Termins (Sitzung des Vorstands des Zweckverbands eGo-Saar), kann die Stellungnahme unseres Verbandes nur schriftlich vorgetragen werden. Ich bitte Sie – sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Waluga – daher herzlich darum, die Position des SSGT den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Der SSGT begrüßt grundsätzlich den LBO-Änderungsentwurf der CDU- und der SPD-Landtagsfraktion, mit dem den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden soll, steuernd auf das Aufstellen von Werbeanlagen (insbes. von sog. Videowalls) einzuwirken, indem durch gemeindliche Satzung für das gesamte Gemeindegebiet oder für Teile davon Werbeanlagen oder bestimmte Arten von Werbeanlagen dem „normalen“ Baugenehmigungsverfahren unterworfen werden. Die weitgehende Verfahrensfreiheit hat gerade in jüngster Zeit zu Entwicklungen geführt, die aus gemeindlicher Sicht nicht mehr hinnehmbar sind.

Völlig unverständlich ist es aus der Sicht des SSGT aber, dass es jeweils einer gemeindlichen Satzung bedürfen soll, um eine präventive materiell-rechtliche Überprüfung von Werbeanlagen auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde zu erreichen. Ein Fli-

ckentepich an Regelungen wäre die Folge, was sicherlich auch aus der Sicht der Werbewirtschaft nicht zu begrüßen ist.

Der SSGT plädiert daher nachdrücklich dafür, dass in der Landesbauordnung generell die präventive Baugenehmigungspflicht für Werbeanlagen (wieder) eingeführt wird. Dazu müssten die hier in Rede stehenden Werbeanlagen aus dem Katalog der Verfahrensfreien Vorhaben (durch Streichung von § 61 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. i) und Abs. 2 Nr. 6 LBO) und aus der Genehmigungsfreistellung (durch Einfügung des Wortes „Werbeanlagen“ vor dem Wort „Sonderbauten“ in § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO) herausgenommen werden. In der Folge könnten die Werbeanlagen dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren unterworfen werden durch ausdrücklich Nennung in § 64 Abs. 2 LBO und durch das Aufführen des zusätzlichen Prüfprogramms („bei Werbeanlagen zusätzlich die Anforderungen nach den §§ 4, 12, 14 und 17 Abs. 2 sowie die Einhaltung örtlicher Bauvorschriften der Gemeinden nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2“). Denkbar ist auch, die Werbeanlagen aus dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren herauszunehmen und sie somit dann dem „normalen“ Baugenehmigungsverfahren nach § 65 LBO zu unterwerfen.

Zusammenfassend ist aus der Sicht des SSGT festzuhalten: Wir begrüßen den politischen Willen, im Hinblick auf Werbeanlagen die Verfahrensfreiheit aufzugeben und die präventive materiell-rechtliche Überprüfung durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden wieder zu ermöglichen. Dies sollte aber nicht realisiert werden durch „zwischengeschaltete“ gemeindliche („Anordnungs-“)Satzungen, sondern durch generelle materiell-rechtliche Überprüfungsregelungen in der Landesbauordnung betr. entweder ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren mit speziellem Prüfprogramm für Werbeanlagen oder ein „normales“ Baugenehmigungsverfahren.

In der Hoffnung, dass die Vorstellungen des SSGT im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

i.V.



U. Neu